

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Vollendung des Binnenmarktes: Annherung der indirekten Steuern in der Gemeinschaft bis 1993 und danach

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 1987 [KOM(87) 320],
 - unter Hinweis auf die Artikel 8a und 17 der Einheitlichen Europischen Akte,
 - unter Bercksichtigung des seinem Ausschuf fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik vom 18. bis 20. April, 21. Juni und 12. Juli 1988 unterbreiteten Materials (PE 123.347),
 - in Kenntnis des ursprnglichen Berichts seines Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik (A2-315/88),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 1989 [KOM (89) 260],
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Oktober 1989,
 - im Lichte der Mitteilung der Kommission vom 3. November 1989 [KOM (89) 551] und ihrer jngsten Vorschge im Bereich der indirekten Steuern [KOM (90) 182, KOM (90) 183 und KOM (90) 430–434 einschlielich],
 - unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik ber die steuerliche bergangsregelung fr die Mehrwertsteuer (PE 143.204/ endg.) und seine Entschlieung vom 20. November 1990,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik (A3-156/91) –
1. bekrftigt erneut, da die Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft fallen mssen, sowohl zur Verwirklichung der im Bericht Cecchini dargelegten Vorteile als auch zur Schaffung eines Raumes „ohne Binnengrenzen“ im Einklang mit der Einheitlichen Europischen Akte;

2. stellt fest, daß dies im Fall der Mehrwertsteuer nicht in vollem Umfang verwirklicht werden kann, bevor das System der Besteuerung von Einfuhren und der Steuererstattung für Ausfuhren im Handel zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben ist;
3. hat infolgedessen die steuerliche Übergangsregelung für ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem unter der Voraussetzung akzeptiert, daß sowohl die Kommission als auch der Rat sich zur vollständigen Abschaffung der Steuergrenzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt verpflichten;
4. stellt fest, daß ein System, das auf der Erhebung der Mehrwertsteuer im Ursprungsland und zu den dort festgelegten Sätzen beruht, zu Einkommenstransfers auf Mitgliedstaaten mit Nettoüberschüssen im innergemeinschaftlichen Handel führen wird; fordert daher Kommission und Rat auf, entweder der Zahlung aller Mehrwertsteuereinnahmen in den Gemeinschaftshaushalt zuzustimmen oder der Konzeption eines funktionsfähigen und annehmbaren Mehrwertsteuer-Clearing-systems unverzüglich Priorität einzuräumen;
5. macht darauf aufmerksam, daß etwa 95 Prozent des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zwischen mehrwertsteuerpflichtigen Körperschaften abgewickelt werden, so daß Unterschiede in den Steuersätzen auch nach der völligen Abschaffung der Steuergrenzen den Wettbewerb nicht wesentlich verzerren können;
6. weist ferner darauf hin, daß allem Anschein nach die Unterschiede in den Mehrwertsteuersätzen insgesamt für Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nur in begrenztem Maße ausschlaggebend sind;
7. stellt fest, daß sich bei Verkäufen an nicht mehrwertsteuerpflichtige Körperschaften erhebliche Wettbewerbsverzerrungen hätten ergeben können, daß diese Gefahr jetzt jedoch wegfallen wird;
8. folgert daraus, daß etwaige Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze größtenteils bei Verkäufen an einzelne Endverbraucher, insbesondere soweit es sich dabei um grenzüberschreitende Verkäufe handelt (beispielsweise Dänemark/Deutschland), und im Falle hochwertiger Güter mit geringem Volumen auftreten werden;
9. ist jedoch der Ansicht, daß der Versuchung, diesen Möglichkeiten durch die Beibehaltung von Mehrwertsteuerkontrollen bei grenzüberschreitenden Käufen durch Einzelpersonen zu begegnen, widerstanden werden sollte und fordert, daß der Mehrwertsteuerfreibetrag für Reisende innerhalb der Gemeinschaft ab 1. Januar 1993 unbegrenzt sein sollte, wie von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1989 bekräftigt;
10. stellt fest, daß das Wegfallen der Freimengengrenzen bei grenzüberschreitenden Käufen die Mehrwertsteuersysteme der Mitgliedstaaten in gewissem Maße in Wettbewerb zuein-

ander setzen und dadurch einen gewissen Konvergenzdruck der Steuersätze auslösen wird;

11. weist ferner darauf hin, daß diese Konvergenz entweder durch das Spiel der Marktkräfte oder durch eine gewisse vorherige Annäherung oder Harmonisierung der Steuersätze erreicht werden kann; ist jedoch der Auffassung, daß die Konvergenz der Mehrwertsteuersätze vorzugsweise durch eine vorherige Annäherung oder Harmonisierung erreicht werden sollte;
12. fordert die Kommission auf zu ermitteln, welche Auswirkungen das Wegfallen der Freimengen beim grenzüberschreitenden Einkauf durch Einzelpersonen ohne vorherige Annäherung der Steuersätze auf das Kaufverhalten in den Grenzgebieten haben würde;
13. ist sich indessen bewußt, daß die Wirkung der Marktkräfte allein höchstwahrscheinlich zu einer Konvergenz auf dem Niveau der niedrigsten Steuersätze führen und mit der Gefahr eines weiteren Wettbewerbsdrucks auf die Steuersätze verbunden wäre;
14. kommt zu dem Schluß, daß zumindest Einigung über einen Mindestmehrwertsteuersatz erzielt werden muß;
15. stellt jedoch fest, daß die Festsetzung einzelner Zielsteuersätze bei entweder der Mehrwertsteuer oder den direkten Steuern bzw. einer Obergrenze (d. h. einer Bandbreite) im Fall der Mehrwertsteuer zusätzliche Zwänge für die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten schaffen wird, deren Wirkungen über den Bereich der indirekten Besteuerung hinausgehen;
16. stellt ferner fest, daß die Festlegung von Steuersätzen auf Gemeinschaftsebene bedeutende institutionelle Fragen aufwirft, insbesondere hinsichtlich des Abstimmungssystems im Rat und der Beteiligung des Europäischen Parlaments;
17. spricht sich zugunsten der Beibehaltung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für gewisse Basisgüter aus, deren Kauf einen hohen Anteil der Ausgaben von Familien mit geringem Einkommen ausmacht;
18. weist darauf hin, daß unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für die meisten dieser Güter – beispielsweise Brennstoff für Heizung und Küche in Privathaushalten sowie Grundnahrungsmittel – wohl kaum zu grenzüberschreitendem Einkauf führen werden;
19. ist daher der Ansicht, daß ein Mehrwertsteuernullsatz einen angemessenen ermäßigten Satz für solche Güter darstellen würde;
20. fordert die Kommission auf, eine möglichst umfassende Liste von Gütern und Dienstleistungen vorzulegen, die, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz besteuert werden könnten;
21. stellt fest, daß die Kommission vorgeschlagen hat, „Bücher, Zeitungen und Zeitschriften“ mit dem ermäßigten Mehrwert-

- steuersatz zu besteuern; ist der Ansicht, daß dieser Satz nur gelten sollte, wenn diese in gedruckter Form erscheinen;
22. bekräftigt, daß die Mehrwertsteuersätze eingeführt werden sollen, denen das Parlament in seiner Stellungnahme im Bericht METTEN (PE 148.345) über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze [KOM (87) 321] seine Zustimmung erteilt hat;
 23. fordert eine rasche Annahme der Richtlinie über die Erhebung der Mehrwertsteuer für Gebrauchtgegenstände und Kunstgegenstände;
 24. fordert die Kommission auf zu prüfen, welche Folgen es, u. a. für die KMB, hat, wenn Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, für Mehrwertsteuerzwecke als Einheit behandelt werden können, und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang abzubauen;
 25. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Verhandlungen mit den EFTA-Ländern über den Europäischen Wirtschaftsraum die Abschaffung von Verbrauchsteuerbefreiungen für das gesamte EWR-Gebiet vorzuschlagen;
 26. fordert die Kommission auf, eine unter ökologischen Gesichtspunkten angemessene Besteuerung für die Nutzung nicht erneuerbarer Energiequellen, die von den vorliegenden Vorschlägen nicht erfaßt werden, vorzuschlagen;
 27. fordert die Kommission auf, die Initiative für eine Abschaffung der Verbrauchsteuerbefreiungen für Kraftstoff im internationalen Luft- und Seeverkehr zu ergreifen, da diese Befreiungen mit dem Ziel, den Treibhauseffekt zu verringern, völlig unvereinbar sind;
 28. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß bei allen Maßnahmen zur Harmonisierung der Mehrwert- und Verbrauchsteuern die ökologischen Auswirkungen solcher Maßnahmen berücksichtigt werden;
 29. begrüßt schließlich die Vorschläge der Kommission für die Freizügigkeit verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der Gemeinschaft;
 30. ist jedoch skeptisch hinsichtlich einer baldigen Einigung über sowohl die Strukturen als auch die Sätze für die Besteuerung von Tabakwaren und alkoholischen Getränken;
 31. verweist in diesem Zusammenhang auf die beträchtlichen Auswirkungen, die eine Harmonisierung dieser indirekten Steuern innerhalb der Mitgliedstaaten auf die Finanz- und Haushaltspolitik sowie Einkommen, Preisniveaus, Verbraucherverhalten und Beschäftigung mit sich bringen würden;
 32. ist jedoch der Ansicht, daß anhaltende Unterschiede der Verbrauchsteuersätze nach dem 31. Dezember 1992 mit der Abschaffung von Steuerkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vereinbar sind;

33. ist insbesondere der Ansicht, daß Steuerumgehung in großem Umfang dadurch verhindert werden kann, daß auf Großlieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren das Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung angewandt und der Wiederverkauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die in Niedrigsteuerländern unter Entrichtung der Steuern eingekauft wurden, in hochbesteuernden Mitgliedstaaten kontrolliert wird;
34. fordert infolgedessen, daß die für Einzelpersonen geltenden Begrenzungen für das Mitführen verbrauchsteuerpflichtiger Waren ab 1. Januar 1993 abgeschafft werden wie im Falle der Mehrwertsteuer;
35. ist der Ansicht, daß die Beibehaltung zollfreier Verkaufsstellen für Flug- oder Seereisen innerhalb der Gemeinschaft mit der Abschaffung der Grenzkontrollen für Reisende nicht vereinbar ist, spricht sich aber für Übergangsregelungen für den Duty-free-Handel bis zum endgültigen Wegfall der Steuergrenzen aus;
36. macht auf die Gefahr eines „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ aufmerksam, das dann entstehen würde, wenn bestimmte Mitgliedstaaten sich nicht an den im Hinblick auf 1992 erforderlichen steuerlichen Maßnahmen beteiligen, und vertritt die Auffassung, daß man der Versuchung, die Probleme bestimmter Mitgliedstaaten mit Hilfe von Ausnahmeregelungen zu lösen, widerstehen sollte;
37. fordert die Kommission auf, einen globalen Vorschlag für die Besteuerung der Energieerzeugnisse, insbesondere der Kraftstoffe, vorzulegen, um die Vorschläge für den Bereich der Verbrauch- und Mehrwertsteuer sowie etwaige weitere Vorschläge für die Bereiche Energie (Steuer auf den Energiegehalt und den CO-Gehalt) oder Steuern auf Kraftfahrzeuge und ihre Benutzung sowie den Straßengüterverkehr miteinander in Einklang zu bringen;
38. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

